





# **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jörl Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Jörl erlassen:

Der § 2 Abs. 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister – enthält folgende neue Fassung:

## **§ 2**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,
  2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
  3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
  4. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und bis zu 12 Monate,
  5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
  6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung Anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschreitet,
  8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 2.500,00 € nicht übersteigt,

9. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000,00 €, -Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt er/ sie einmal jährlich einen Bericht und unterrichtet die Gemeindevertretung -
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
11. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
12. Gewährung von Zuschüssen
  - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 €,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossener Höhe,
13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 2.500,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250,00 €,
14. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches
16. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und negativbescheinigungen gem. BauGB.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 09.04.2026 erteilt.

Jörl, den 14.04.2026

Gez. Ismael Bruhn

Gemeindesiegel

Ismael Bruhn  
-Bürgermeister-

**S a t z u n g**  
**über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**des Amtes Eggebek**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), des § 32 und § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVofF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eggebek vom 19.03.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**  
**Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 394,00 €.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine pauschalierte Erstattung für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 60,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 8 dieser Satzung. Für Zeiten der Verhinderung, die über einen Monat hinausgehen, wird die Pauschale anteilig gekürzt.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorstehers vertreten wird, 9,53 €. Darüber hinaus wird als pauschalierte Erstattung für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG eine auf die Dauer der Vertretung berechnete anteilige monatlichen Pauschale in Höhe von 60,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 8 dieser Satzung, für den über einen Monat hinausgehenden Zeitraum der Vertretung gewährt.

## **§ 2**

### **Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors**

(1) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale ist auch die besondere Tätigkeit als Vertretung bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors abgedeckt.

(2) Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt.

## **§ 3**

### **Ausschussmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses oder im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes sowie an sonstigen durch Beschlussfassung des Amtsausschusses eingerichteter Arbeitskreise, denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Amtes Egebek erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind, sowie an sonstigen durch Beschlussfassung des Amtsausschusses eingerichteter Arbeitskreise denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt einmal jährlich.

## **§ 4**

### **Ausschussvorsitzende**

(1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Sitzungsgelder werden einmal jährlich ausgezahlt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 200,00 €.

## **§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Vertretenden ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

### **5a Amtsarchivführung**

Die vom Amtsausschuss für die ehrenamtliche Führung des Archivs des Amtes Eggebek beauftragte und eingesetzte Personen erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

### **§ 6 Haushaltsbetreuung**

Personen nach § 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **§ 7 Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

## **§ 8 Reisekostenvergütung**

Personen nach § 5 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

## **§ 9 Feuerwehr**

(1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOF folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| a) Amtswehrführerin/ Amtswehrführer | 85 % des Höchstsatzes |
| b) Stellv. Wehrführerin/ Wehrführer | 75 % des Satzes zu a) |

(2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF eine monatliche Reinigungspauschale.

Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF.

(3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine folgende monatliche Auslagenpauschale:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Fachwartin/Fachwart Brandschutzerziehung und -aufklärung | 24,00 € |
| b) Fachwartin/Fachwart Atemschutz                           | 24,00 € |
| c) Fachwartin/Fachwart Funk                                 | 24,00 € |
| d) Ausbilderin/Ausbilder                                    | 24,00 € |

(4) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOF wird nicht gewährt.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 314,00 €. Sie erhält darüber hinaus nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €, soweit sie nicht zeitgleich Mitglied des Amtsausschusses oder eines seiner Ausschüsse ist. Eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgt auf Grundlage der gemeindlichen Sitzungen.

(2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, anteilmäßig 75% der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

(3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt einmal jährlich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2020 sowie der 1. Nachtrag vom 12.01.2021 und der 2. Nachtrag vom 13.12.2022 außer Kraft.

Eggebek, den 20.03.2026

Amtssiegel

Gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
-Amtsdirektor-



## **2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eggebek Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

Der § 2 Abs. 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister – erhält folgende neue Fassung:

„(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,
2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
4. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und bis zu 12 Monate,
5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet,
8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,00 € nicht übersteigt,
9. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt er/ sie einmal jährlich einen Bericht und unterrichtet die Gemeindevertretung.
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.000,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
11. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Gewährung von Zuschüssen
  - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 250,00 €,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,

13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 1.000,00 €,
14. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen,
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs“
16. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und -negativbescheinigungen gem. BauGB.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 09.04.2026 erteilt.

Eggebek, den 14.04.2026

Gemeindesiegel

Carsten Ehlers  
-Bürgermeister-



Am **Dienstag, 28. April 2026** findet um **17:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Finanzausschusses Jörl im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek, Hauptstraße 2 in Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.12.2025
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht über den aktuellen Finanzstatus
7. Beratung über weitere Investitionsplanungen
8. Beratung und Beschlussempfehlung über die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung 189/2026
9. Verschiedenes

Thomas-Peter Kahlund  
Der Vorsitzende